



Ministerium des Innern und für Sport
Schillerplatz 3 - 5, 55116 Mainz

E-Mail: Poststelle@ism.rlp.de
Telefon: 0 61 31 / 16 - 0
Telefax: 0 61 31 / 16 35 95

per E-Mail

Aufsichts- und Dienst-
leistungsdirektion
Postfach 1320

54203 Trier

Ausländerbehörden der Kreisverwaltungen/
Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte

nachrichtlich:

Bürgerbeauftragter des
Landes Rheinland-Pfalz
Herrn Ullrich Galle
Postfach 30 40

5520 Mainz

Landesbeauftragte
für Ausländerfragen
Frau Maria Weber
Staatskanzlei

55116 Mainz

Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz

55068 Koblenz

Verwaltungsgerichte Koblenz, Mainz,
Trier und Neustadt a.d.W.

**Datum und Zeichen
Ihres Schreibens**

**Mein Zeichen,
Meine Nachricht vom**

**Bearbeiterin/ E-Mail (pers.)
Telefon / Fax (pers.)**

Datum

19 303-2:316
2.04

Heideloire.Pauly@ism.rlp.de
-3383 / -173383

13. April 2006

Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 44)

Anlage

I.

Die als Anlage beigefügte Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen ist am 23. Januar 2004 in Kraft getreten. Mit der Richtlinie soll die Anwendung des Art. 63 Abs. 4 EG-Vertrag gewährleistet sowie den Forderungen des Europäischen Rates in Tampere Rechnung getragen werden, wonach die Rechtsstellung von Drittstaatsangehörigen an diejenige der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten angenähert werden sollte und einer Person, die sich während eines bestimmten Zeitraums in einem Mitgliedstaat rechtmäßig aufgehalten hat und einen langfristigen Aufenthaltstitel besitzt, in diesem Mitgliedstaat eine Reihe einheitlicher Rechte gewährt werden soll, die denjenigen der Unionsbürger so nahe wie möglich sind.

Die Richtlinie führt eine einheitliche Rechtsstellung für langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige ein und trägt damit zur Angleichung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bei. Den Mitgliedstaaten bleibt zwar die Möglichkeit, unter günstigeren nationalen Bedingungen langfristige Aufenthaltsrechte zu gewähren, in diesem Fall wird aber der gemeinschaftsrechtliche Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten nicht erworben.

Die Richtlinie findet Anwendung auf Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufhalten. Flüchtlinge und Asylbewerber, über deren Antrag noch nicht entschieden wurde, Saisonarbeiter, im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen entsandte Arbeitnehmer, Personen, die sich zu Studienzwecken oder im Rahmen einer Berufsausbildung in einem Mitgliedstaat aufhalten sowie Personen, die vorübergehenden Schutz oder subsidiären Schutz genießen, sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen.

II.

Die Bundesrepublik Deutschland ist nach Art. 26 der Richtlinie seit dem 23.01.2006 verpflichtet, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen. Mit dem am 01.01.2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist die Umsetzung der Richtlinie nur zum Teil erfolgt. Eine vollständige Anpassung des AufenthG an die Vorgaben der Richtlinie durch Bundesgesetz war aufgrund der unerwartet eingetretenen politischen Situation in Deutschland nicht rechtzeitig möglich. Sie soll mit dem in Vorbereitung befindlichen "Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union" erfolgen.

Ein Vorgriff auf dieses Gesetz ist noch nicht möglich, weil derzeit nur ein Referententwurf vorliegt, der erfahrungsgemäß noch zahlreiche Änderungen erfahren wird. Zwar ist nach Art. 19 über entsprechende Anträge von im Bundesgebiet lebenden Drittstaats-

angehörigen spätestens nach sechs Monaten, über Anträge von aus anderen Mitgliedstaaten zuziehenden langfristig Aufenthaltsberechtigten spätestens nach vier Monaten zu entscheiden, die Ausländerbehörden werden jedoch gebeten, die Anträge auf Zuerkennung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten derzeit nur entgegenzunehmen und die Bearbeitung der Anträge zunächst auszusetzen. Sobald der Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union von der Bundesregierung eingebracht wurde, erfolgen weitere Hinweise zur vorläufigen Umsetzung der Richtlinie.

Im Auftrag

Horst Muth